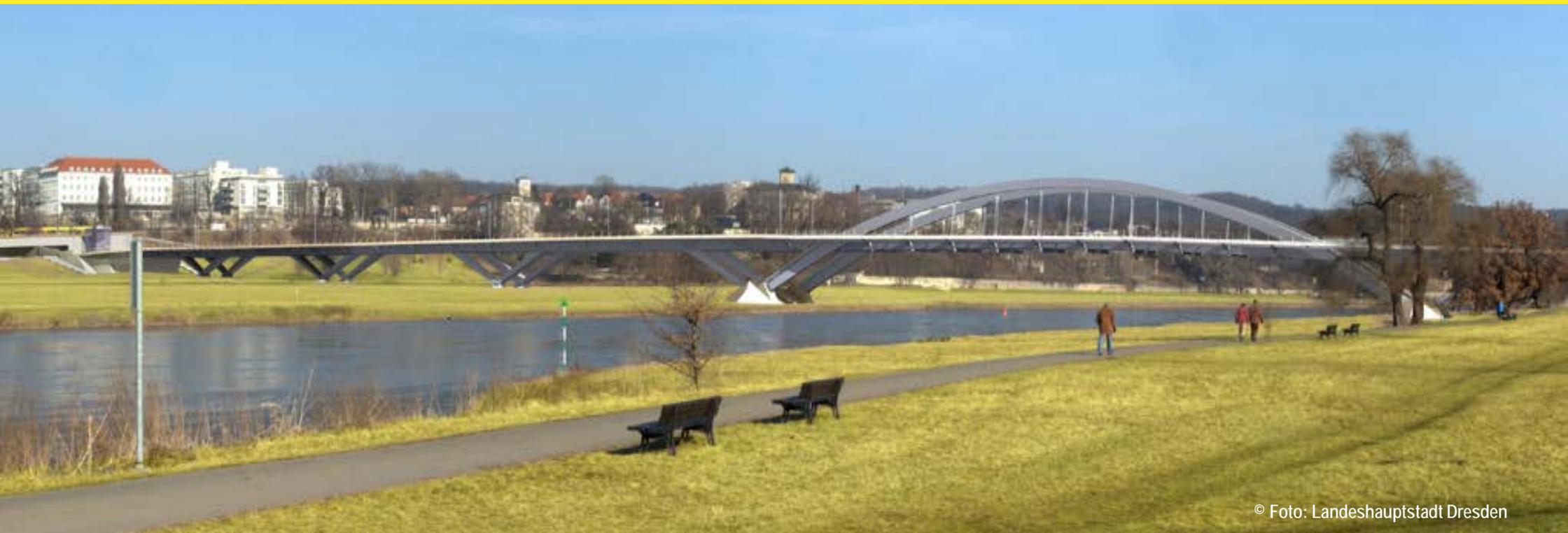


Ermittlung des Standes der Technik im Rahmen von Genehmigungsverfahren

Vortrag zur Veranstaltung „8. Kolloquium BVT/Stand der Technik“



© Foto: Landeshauptstadt Dresden

Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden,
Abt. Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
Martin Pfundt, 28. November 2018



Dresden.
Dresdner

Der Vortrag gibt einen groben Überblick über das Thema. Es werden nur die Kernaussagen dargestellt. Für genauere Aussagen wird ausdrücklich auf den Gesetzestext und weiterführende Vorschriften verwiesen.



Was ist der Stand der Technik (S.d.T.)?

- VDI?
- BVT?
- 1. BImSchV?
- TA LUFT?



Rechtliche Definition des S.d.T. nach BImSchG:

■ § 3 Abs. 6 i.V.m. Anlage vom BImSchG:

- „praktische Eignung“
- „Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen“
- „Verhältnismäßigkeit“
- „Einsatz abfallarmer Technologie“
- ...

S.d.T. zum Schutz oder zur Vorsorge?

- immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen:
Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen
(§ 5 BImSchG)
- immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (z.B. rein baugenehmigte Anlagen oder Baustellen):
„nur“ Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen
(§ 22 BImSchG)

Faustregeln zur Bestimmung des S.d.T. (Reihenfolge):

- 1. BImSchG
- 2. Verordnungen zum BImSchG (z.B. 1. BImSchV)
- 3. normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (z.B. TA LUFT, Achtung zum Teil „ersetzt“ durch sektorale Verwaltungsvorschriften)
- 4. BVT-Schlussfolgerungen („Bindewirkung“ nur bei IED-Anlagen)
- 5. Sofern bei Punkten 1 bis 4 keine abschließende Regelung, Behörde bestimmt S.d.T. durch weiterführende Fachliteratur bzw. Ermittlungen (z.B. BVT-Merkblätter, LAI-Empfehlungen, VDI, DIN, Konsultation von Institutionen zur Problematik)

Faustregeln zur Bestimmung des S.d.T. (Verhältnismäßigkeit):

- Verhältnismäßigkeitsprüfung i.d.R. ab Punkt 5 bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erforderlich
- Verhältnismäßigkeitsprüfung i.d.R. ab Punkt 3 bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungs-bedürftigen Anlagen erforderlich

Was gehört zur Verhältnismäßigkeit beim S.d.T.?

- Unverhältnismäßigkeit liegt bei einer Technik i.d.R. vor, wenn
 - die Technik ungeeignet ist, um das Ziel zu erreichen,
 - eine alternative Technik existiert, welche ebenbürtig und kostengünstiger ist,
 - sehr hohe Kosten mit der geforderten Technik verbunden sind aber der Wirkungsgrad nur marginal ist oder
 - der Betrieb dadurch unmöglich wird

Beispiel 1



© Foto: Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden

Ermittlung des Standes der Technik im
Rahmen von Genehmigungsverfahren
Folie: 9

Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden,
Abt. Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
Martin Pfundt, 28. November 2018



Dresden.
Dresdner

Beispiel 2



© Foto: Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden

Ermittlung des Standes der Technik im
Rahmen von Genehmigungsverfahren
Folie: 10

Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden,
Abt. Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
Martin Pfundt, 28. November 2018



Dresden.
Dresdner

Beispiel 3

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, dabei soll die Abdeckung bei einer Geruchsquelle entfallen
- Abdeckung ist gemäß VDI als Technik zur Geruchsminderung beschrieben
- Geruch der Gesamtanlage bei Entfall der Abdeckung irrelevant, Anteil am Gesamtgeruchsmassenstrom durch Entfall der Abdeckung $< 1 \%$



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

© Foto: Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden

Ermittlung des Standes der Technik im
Rahmen von Genehmigungsverfahren
Folie: 12

Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden,
Abt. Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
Martin Pfundt, 28. November 2018



Dresden.
Dresdner